

JUSAMANDI

01/2024 Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht



Foto: Michael Hierner



Folgenlos

Handelsgericht Wien bricht EU-Recht

Alle Gerichte in der Europäischen Union müssen sich an die Rechtsprechung des EuGH halten. Wollen sie das nicht, müssen sie dem EuGH vorlegen und fragen, ob er seine Judikatur ändert. Das Handelsgericht Wien tut weder das eine noch das andere. Und kommt damit durch.



AP ist transident (Frau zu Mann) und hat von seinem Menschenrecht (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: *L.v. Lithuania* 2007) Gebrauch gemacht, sich einer geschlechtsangleichenden Operation zu unterziehen. Er ließ seine weiblichen Brüste entfernen (Mastektomie) und die Sozialversicherung bezahlte ihren gesetzlichen Kostenbeitrag anstandslos.

Da AP zusätzlich privat krankenversichert ist, hat er die restlichen Behandlungskosten bei seiner privaten Zusatzkrankenversicherung geltend gemacht. Die Uniqa lehnte jedoch ab. Nicht etwa, weil die Operation nicht notwendig gewesen wäre oder die Kosten nicht angemessen wären. Beides war nie strittig und anerkannt. Die Uniqa lehnte die Erstattung der notwendigen und angemessenen Behandlungskosten deshalb ab, weil in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen "Geschlechtsumwandlungen" generell und absolut ausgeschlossen sind.

AP ging zu Gericht und klagte die Kosten ein. Das Bezirksgericht für Handelssachen hat die Klage abgewiesen, und AP erhob Berufung an das Handelsgericht Wien.

Eindeutige EuGH-Judikatur seit ¼-Jahrhundert

Denn seit 1996, also seit über einem Viertel Jahrhundert, judiziert der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), dass Benachteiligungen auf Grund der Geschlechtsidentität (Transidentität), insbesondere Benachteiligungen im Zusammenhang mit geschlechtsanpassenden medizinischen Eingriffen, nach dem Unionsrecht verbotene Diskriminierung auf Grund des Geschlechts darstellen.

Erfahren Menschen, deren Geschlechtsidentität nicht mit ihrem biologischen Geschlecht übereinstimmt (Trans-Personen), eine schlechtere Behandlung als Menschen, deren Geschlechtsidentität mit ihrem biologischen Geschlecht übereinstimmt (Cis-Personen), so bezieht sich die Benachteiligung auf das Geschlecht. Somit kommen alle unionsrechtlichen Normen zur Anwendung, die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts verbieten. Diskriminerung auf Grund der Geschlechtsidentität (Transidentität) stellt regelmäßig eine im Unionsrecht verbotene Diskriminierung auf Grund des Geschlechts dar (EuGH: P v S & Cornwall County Council 1996 C-13/94; K.B. v National Health Service Pensions Agency 2004 C-117/01; Sarah Margret Richards v Secretary of State for Work and Pensions 2006 C-423/04; MB v Secretary of State for Work and Pensions 2018 C-451/16).

Soweit so klar. Seit einem Viertel Jahrhundert. Nicht aber für das Handelsgericht Wien.

Handelsgericht: gleich schlechte Behandlung, keine Diskriminierung

Dieses hat die Berufung nämlich abgewiesen. Mit der Begründung, dass der in den Versicherungsbedingungen enthaltene Ausschluss von "Geschlechtsumwandlungen" nicht nur geschlechtsanpassende Behandlungen von Frau zu Mann sondern auch solche von Mann zu Frau betrifft. Weil damit Transfrauen und Transmänner gleichbehandelt werden, liege keine geschlechtsbezogene Diskriminierung vor ("nicht einmal ansatzweise") (HG Wien 24.11. 2022, 1 R 173/22w). Im österreichischen Zivilprozess gilt nun die eigenartige Regelung, dass (wenn der Streitwert EUR 30.000,- nicht übersteigt) gegen

ein Berufungsurteil nur dann Revision an den Obersten Gerichtshof erhoben werden kann, wenn das Berufungsgericht seine eigene Entscheidung von diesem überprüfen lassen will. Das wollte das Handelsgericht Wien nicht (HG Wien 16.02.2023, 1 R 173/22w).

Dadurch war das Handelsgericht Wien in dieser Sache die letzte Instanz. Als letzte Instanz ist es verpflichtet, eine Sache, in der Unionsrecht auszulegen ist, dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) (dem das Monopol der Auslegung des Unionsrechts zukommt) vorzulegen, außer es entscheidet im Sinne der bisherigen Rechtsprechung des EuGH oder es gibt keine Rechtsprechung und die Auslegung wäre ohnehin klar und eindeutig.

In dieser Sache freilich gab und gibt es eine ständige Rechtsprechung des EuGH, seit einem Viertel Jahrhundert. Und in dieser hat der EuGH regelmäßig genau jene Argumentation zurückgewiesen, auf die sich das Handelsgericht stützt.

EuGH: gleich schlechte Behandlung ändert nichts an Diskriminierung

Bereits in seinem ersten Fall im Jahr 1996 (Pv S & Cornwall County Council) hatte ein Arbeitgeber, der eine Transfrau feuerte, weil sie eine geschlechtsanpassende Operation beabsichtigte, geltend gemacht, dass er einen Transmann ebenso gefeuert hätte, weshalb die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht geschlechtsbezogen und damit zulässig gewesen wäre.

Der EuGH hat das klar und eindeutig zurückgewiesen. Und das in allen weiteren Fällen, in denen er es mit rechtlichen Fragen von Transidentität zu tun hatte, wiederholt. Der bloße Umstand, dass Transmänner und Transfrauen gleich schlecht behandelt werden, ändert nichts daran, dass ihre Benachteiligung gegenüber Cis-Personen damit zusammenhängt, dass ihre Geschlechtsidentität nicht mit ihrem biologischen Geschlecht übereinstimmt. Die Benachteiligung



(im Falle von AP die Nichtbezahlung angemessener Kosten einer unbestritten medizinisch notwendigen Behandlung) ist daher geschlechtsbezogen und unionsrechtlich verboten.

Es käme im übrigen wohl auch kaum jemand auf die Idee zu behaupten, die Benachteiligung von Homosexuellen stelle nur dann eine Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung dar, wenn homosexuelle Frauen und homosexuelle Männer zueinander ungleich behandelt werden, nicht aber wenn beide gleich schlecht behandelt und gegenüber Heterosexuellen benachteiligt werden.

Vorlage an EuGH verweigert

Wenn das Handelsgericht Wien nun der Meinung ist, dass der EuGH seit über einem Viertel Jahrhundert das Unionsrecht (Verbot der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts) falsch auslegt, so muss es die Frage dem EuGH vorlegen und fragen, ob er seine Rechtsprechung ändern will.

Das Handelsgericht Wien hat sich aber geweigert und hat tatsächlich frank und frei behauptet, seine Entscheidung stünde im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH. Begründet hat es diese apodiktische Behauptung nicht. Eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des EuGH erfolgte mit keinem Wort.

AP war dagegen im Verfahren machtlos. Nur Gerichte können eine Sache dem EuGH vorlegen. Parteien eines Gerichtsverfahrens nicht.

Als einzige Möglichkeit hätte AP seinen Schaden wegen Verletzung des Unionsrechts (sowohl inhaltlich als auch wegen der Verweigerung der Vorlage an den EuGH) in einem Staatshaftungsverfahren gegen die Republik Österreich einklagen müssen. Nach Ablehnung durch die Finanzprokuratur (Ende 2023), die ebenso frank und frei begründungslos (ohne Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des EuGH) behauptete, die Entscheidung des Handelsgerichts Wien entspräche der Judikatur des EuGH (!), hatte AP keine Kraft mehr, einen weiteren Gerichtsprozess durch zwei bis drei Gerichtsinstanzen zu führen.

"So hat das Handelsgericht mehrfach das Unionsrecht gebrochen. Und kam damit durch", resümiert Dr. Helmut Graupner, Präsident des Rechtskomitees LAMBDA (RKL) und Anwalt von AP.

Rehabilitierung

Entschädigungszahlungen: so geht es

Mit 1. Februar 2024 wurden die Verurteilungen nach den homophoben Sonderstrafgesetzen der Zweiten Republik aufgehoben. Seit diesem Tag können auch die Entschädigungen für Verurteilungen, Strafverfahren, Haft und andere Folgen beantragt werden.

Aufgehoben wurden alle Verurteilungen nach dem Totalverbot von 1945 bis 1970 (§ 129 I b StG 1852) sowie nach der diskriminierenden Sonderaltersgrenze für Schwule (§ 209 StGB), dem Prostitutionsverbot für schwule Männer (§ 210), dem Gutheißungsverbot für Homosexualität (§ 220) und dem Verbot von Vereinigung zur Begünstigung von Homosexualität (§ 221).

Die Verurteilungen sind mit 01.02.2024 automatisch per Gesetz aufgehoben. Es muss dafür kein Antrag gestellt werden. Allerdings kann beim seinerzeit verurteilenden Gericht erster Instanz eine Rehabilitierungsbescheinigung beantragt werden, mit der die Aufhebung bestätigt wird.

Entschädigungszahlungen gibt es

- für jede mit 1. Februar 2024 aufgehobene Verurteilung (€ 3.000,–).
- Zusätzlich € 1.500,– für jedes angefangene Jahr der Freiheitsentziehung.
- € 500,– für jedes eingestellte Ermittlungsverfahren oder für einen Freispruch.
- € 1.500,- als einmalige Zusatzzahlung, falls man durch das Verfahren besonders benachteiligt wurde wirtschaftlich, beruflich oder gesundheitlich.

Der Antrag ist formfrei. Das Justizministerium bietet auf seiner Internetsite jedoch ein Antragsformular an, das benutzt werden kann (www.bmj.gv.at → Themen → Fokusthemen → Entschädigungszahlungen und Rehabilitierungen).

Eine anwaltliche Vertretung ist möglich. Die Kosten dafür werden jedoch nicht ersetzt.



Telefon/Fax +43(1) **876 61** 12 Mobiltelefon +43 (0)676/309 47 37

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

www.graupner.at E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Co-Präsident Österr. Gesellschaft für Sexualwissenschaften (ÖGS), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver



	gaben Nachname *		Vorname *	
Seburtsdatum *	Geburtsort		Geburtsname(n)	
Geschlecht * O divers O inter	O keine Angabe O	mannlich O offen	O unbekannt O weiblich	
Staatsangehörigkeit				
Straße/Hausnummer/ Sti	oge/Tümummer *			
Postleitzahl * C	Ort *		Land *	
Kontoverbindung für Ent IBAN	schädigungszahlung BIC			
2. Angaben zum V Entscheidende Behörde				
Datum der Entscheidung	Geschäftszahl			
	fgrund derer das Urteil erging I	bzw. das Strafverfahren gefül	nrt wurde	
		bzw. das Strafverfahren gefül	nrt wurde	
		bzw. das Strafverfahren gefül	nt wurde	
Das Strafverfahren endet O Verurteilung O Freispruch	e mit *	bzw. das Strafverfahren gefül	nt wurde	
Das Strafverfahren endet O Verurteilung O Freispruch O Einstellung des Verf	e mit *	bzw. das Strafverfahren gefül	nt wurde	
Das Strafverfahren endet Verurteilung Freispruch Einstellung des Verf Verhängte Strafe	e mit *			
Das Strafverfahren endet Verurteilung Freispruch Einstellung des Verf Verhängte Strafe Freiheitsentziehung (2) **	e mit *	von	nt wurde	
Das Strafverfahren endet O Verurteilung Freispruch Einstellung des Verf Verhängte Strafe Freilheitsentziehung (2) * O Nein	e mit * ahrens te von bis eintragen:			
Das Strafverfahren endet O Verurteilung O Freispruch Einstellung des Verf Verhängte Strafe Freiheitsentziehung (2) * O Nein O Ja, bitt Urteilsausfertigung anges O Ja O Nein	e mit * ahrens te von bis eintragen:			
Das Strafverfahren endet Verurteilung Freitspruch Einstellung des Verf Verhängte Strafe Freiheitsentziehung (2) * Nein As, bitt Ja Nein 3. Antrag ch beantrage *	e mit * sahrens to von bis eintragen: chlossen *	yon		
Das Strafverfahren endet Verurteilung Freispruch Einstellung des Verf Verhängte Strafe Nein Da, bit Nein Da, bit Litteillausderfeijung anges Ja Nein Antrag the Beaintage* Entstähligung and er Auf Entstähligung and er Auf Entstähligung and er Auf Entstähligung and er Auf	o mit " ahrens te von bis eintragen: chlossen " hebung des in Pkt. 2 genannte	von n Urteils châdigwigggesetz, 868 i. Ne.	566	
Dos Strafverfahren endet Verurteilung Freikpruch Einstellung des Verf verhängte Strafe Freikbrichenteilung (2) Nein 3.3, bitt John Nein 3.3, bitt John Nein 4.3, bitt Greikbausfertigung anges Ja Nein 5.3, Antrag th beantrage th beantrage Feststellung der Auf Entschädigung anke	a mit * a mit * a won bis eintragen: chiossen * The bung des in Pkt. 2 genannte 4 Rehabiliterungs- und fisser- chief berichterungs- und fisser- fisse	von n Urtells höldgangsgesetz, 8GBI. I Nr.	36. 313/2023, für ein	
Dus Strafverfahren endet Verunteilung Freispruch Freispruch Einstellung des Verf Verhängte Strafe Freisheitsentziehung (2) Nein Nein 3. Antrag Entstellung der Auf Entschäugung and Entschäugung and Wirschaftliche oder wirschaftliche oder wirschaftliche oder	a mit * te von bis einforgen: chlossen * hebung des in PRE 2 genannte 4 4 Rehabilitierungs- und Ente urterlijf // milletierungs- und Ente urterlijf // milletierungs- und Ente	von In Urtails Châdignaggesetz, 8GBI. Inv. Shabignaggesetz, 8GBI. Inv. Shabignaggesetz, 8GBI. Inv.	566	
Dus Strafverfahren endet Verunteilung Freispruch Sinstellung des Verf Verhängte Strafe Freisheitsentziehung (2) Nein Ja, bitt Ja Nein Ja, bitt Ja Nein Ja, bitt Antrag th beantrage * Freisheitsentziehung der Auf Entschäugung ande Lettschäugung ande wirtschaftliche oder wirtschaftliche oder wirtschaftliche oder wirtschaftliche oder	o mit * te von bis eintragen: chlossen * hebung de i in PKI. 2 gerannte g 4 Rahabilisterings- und faste g gerandrehittisch kathelie od	von In Urtails Châdignaggesetz, 8GBI. Inv. Shabignaggesetz, 8GBI. Inv. Shabignaggesetz, 8GBI. Inv.	bis 133/2023, für ein 133/2023, für ein	
Dus Strafverfahren endet Verunteilung Freispruch Sinstellung des Verf Verhängte Strafe Freisheitsentziehung (2) Nein Ja, bitt Ja Nein Ja, bitt Ja Nein Ja, bitt Antrag th beantrage * Freisheitsentziehung der Auf Entschäugung ande Lettschäugung ande wirtschaftliche oder wirtschaftliche oder wirtschaftliche oder wirtschaftliche oder	o mit * te von bis eintragen: chlossen * hebung de i in PKI. 2 gerannte g 4 Rahabilisterings- und faste g gerandrehittisch kathelie od	von In Urtails Châdignaggesetz, 8GBI. Inv. Shabignaggesetz, 8GBI. Inv. Shabignaggesetz, 8GBI. Inv.	bis 133/2023, für ein 133/2023, für ein	
Dus Strafverfahren endet Verunteilung Freispruch Sinstellung des Verf Verhängte Strafe Freisheitsentziehung (2) Nein Ja, bitt Ja Nein Ja, bitt Ja Nein Ja, bitt Antrag th beantrage * Freisheitsentziehung der Auf Entschäugung ande Lettschäugung ande wirtschaftliche oder wirtschaftliche oder wirtschaftliche oder wirtschaftliche oder	o mit * te von bis eintragen: chlossen * hebung de i in PKI. 2 gerannte g 4 Rahabilisterings- und faste g gerandrehittisch kathelie od	von In Urtails Châdignaggesetz, 8GBI. Inv. Shabignaggesetz, 8GBI. Inv. Shabignaggesetz, 8GBI. Inv.	bis 133/2023, für ein 133/2023, für ein	
Dus Strafverfahren endet Verunteilung Freispruch Sinstellung des Verf Verhängte Strafe Freisheitsentziehung (2) Nein Ja, bitt Ja Nein Ja, bitt Ja Nein Ja, bitt Antrag th beantrage * Freisheitsentziehung der Auf Entschäugung ande Lettschäugung ande wirtschaftliche oder wirtschaftliche oder wirtschaftliche oder wirtschaftliche oder	o mit * te von bis eintragen: chlossen * hebung de i in PKI. 2 gerannte g 4 Rahabilisterings- und faste g gerandrehittisch kathelie od	von In Urtails Châdignaggesetz, 8GBI. Inv. Shabignaggesetz, 8GBI. Inv. Shabignaggesetz, 8GBI. Inv.	bis 133/2023, für ein 133/2023, für ein	



Beim Schenken ans RKL denken!

Online Shoppen und kostenlos spenden!

Mit nur drei Mausklicks können Sie bei Ihrem Onlineeinkauf kostenlos für das RKL spenden: www.shop2help.net/RKLambda

Wir kämpfen für Deine Rechte!

Werde Mitglied und spende für unsere wichtige Arbeit

www.rklambda.at/index.php/de/mitgliedschaft
Erste Bank AG AT622011128019653400

RKL Rechtsberatung

durch qualifizierte JuristInnen: jeden Donnerstag 19-20 Uhr

in Kooperation mit und in der Beratungsstelle COURAGE, Windmühlgasse 15/1/7, 1060 Wien, Voranmeldung: 01/585 69 66. kostenlos – anonym

Das RKL Kuratorium

→ NR-Abg. a.D. Mag. Thomas Barmüller, → NRAbg.

Petra Bayr, SPÖ → Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Benke,
Legal Gender Studies, Univ. Wien → LAbg. a.D.,

→ em. Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner,

NRAbg. a.D. Univ. Prof. Dr. Christian Brünner, Prof. für Staats- u. Verw.recht, Univ. Graz → Dr. Erik

Buxbaum. vorm. Gen.dir. f.öff. Sicherheit → stv.

Klubobfrau NR-Abg. Dr. Ewa Dziedzic, Die Grünen
→ Sandra Frauenberger, Amtsf. Stadträtin (Wien) a.D.,

Gf. Dachv. Wr. Sozialeinr. → Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich, Vorst. d. Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien → em. Univ.-Prof. Dr. Bernd Christian Funk, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien → Mag. Karin Gastinger BM f. Justiz a.D. → Dr. Marion Gebhart, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D. → Dr. Irmgard Griss, NR a.D., Verfassungsrichterin & vorm. Präs. OGH → NRAbg. a. D. Gerald Grosz, BZÖ → Dr. Alfred Gusenbauer, Alt-Bundeskanzler → BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek, SPÖ → Dr. Barbara Helige, Vorm. Präs. Richtervereinig. → Michael Heltau, Kammerschauspieler → NRAbg. a.D. Dr. Elisabeth Hlavac, SPÖ → Dr. Lilian Hofmeister, Verfassungsrichterin iR und CEDAW-Expertin → Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Holzleithner, Legal Gender Studies, Univ. Wien → Dr. Judith Hut-

terer, Generalsekr. Öst. Aids-Ges. → Hon.-Prof. Dr. Udo Jesionek, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring → Mag. Christian Kern, Althundeskanzler → Gery Keszler, Life-Ball → Univ.-Prof. Dr. Christian Köck → Dir. Dr. Franz Kronsteiner, Vorm.Vorstandsvors. D.A.S. Österr. → NRAbg. Mario Lindner, vorm. Präs. d. Bundesrats → Thomas Mader, Bezirks-

vorst.Stv. Wien-Döbling → Univ.-Prof. DDr. Heinz

Mayer, emer. Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien

→ Prof. Dr. Roland Miklau, Ehrenpräs. Öst. Juristenkomm. → Dr. Michael Neider, SC BMJ iR → Univ.Prof. Dr. Manfred Nowak, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter → Mag.

Heinz Patzelt, Generalsekr. Amnesty Int. Österreich

→ Univ.-Prof. Mag. Dr. Rotraud A. Perner, Sexualwissenschafterin → LAbg. a.D.MMag. Dr. Madeleine

Petrovic, Präs. Wr. Tierschutzv. → Univ.-Doz. Dr.

Arno Pilgram, Inst. f. Rechts- u. Kriminalsoz., Univ.

Wien → DSA Monika Pinterits, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien i.R. → Dr. Elisabeth Rech, Vorm.

Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien → MEP Mag.

Schmid, vorm. Kinder- u. Jugendanwalt d.Stadt. Wien a.D. → BRAbg. Marco Schreuder, Die Grünen → Dr. Elisabeth Steiner, vorm. Richterin EGMR → NRAbg. a.D. Mag.a Terezija Stoisits, Volksanwältin a.D. → Dr. Peter Tischler, SenPräs OLG Ibk i.R. → Univ.-Prof. Dr. Hans Tretter, Boltzmann-Instit. f. Menschenrechte →

Andreas Schieder, SPÖ-Klubobmann → Dr. Anton

Univ.-Prof. Dr. Alexander Van der Bellen, Bundespräs.

→ Univ.-Lekt. Mag. Johannes Wahala, Ö. Ges. f. Sexualwissensch. → Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin, Inst. f.

Verf.-u. Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg → Dr. Mia

Wittmann-Tiwald, Präsidentin Handelsgericht Wien
→ Mag. Gisela Wurm, stv. Klubobfrau NRabg a.D., SPÖ



















Medieninhaber, Hersteller, Heraus

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber, Redaktion: RECHTSKOMITEE LAMBDA • Vereinigung zur Wahrung der Rechte aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, Linke Wienzeile 102, 1060 Wien, Tel/Fax 876 30 61,E-Mail office@RKLambda.at; Website: www.rklambda.at; Herstellungs- und Verlagsort: Wien; Erscheinungsdatum: 03.04.2024; Titelfoto: Michael Hierner; Layout: Michael Hierner/www.hierner.info